

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**– gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV
sowie § 19 Abs. 1 und Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 22 UVPG –
des Landratsamtes Zollernalbkreis**

**zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg (sogenannte
«Süderweiterung 1») und Änderung der genehmigten Abbau- und
Rekultivierungsplanung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG der Fa. Holcim (Süddeutschland)
GmbH**

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt im ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen bei Balingen befindlichen Steinbruch auf dem Plettenberg den Abbau von Kalk- und Mergelsteinen als Rohmaterial für die Klinker- und Zementproduktion im nahegelegenen Zementwerk in Dotternhausen.

Grundlage für den Betrieb des Steinbruchs ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Zollernalbkreis (LRA ZAK) vom 30.03.1977 (Az.: 402-364.3E/J), die mit Entscheidung des LRA ZAK vom 02.02.1982 (Az.: 402-364.3-E/Sch) hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsplanung geändert wurde. Zuletzt wurde diese Genehmigung mit Entscheidung des LRA ZAK vom 15.12.2025 (Az.: 303-B-L-106.111) ergänzt.

Der bestehende Steinbruch hat eine genehmigte Gesamtfläche von ca. 55,8 ha. Er besteht aus Steinbruchteilen, die bereits erschöpft und rekultiviert sind, die noch Rohmaterial enthalten und sich im Verhieb befinden und Teilen, die zwar genehmigt, aber noch unverritz sind.

Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialseilbahn mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden. Dort wird das gewonnene Rohmaterial weiterverarbeitet.

Für die Klinker- und Zementproduktion wird eine gleichbleibende Zusammensetzung von Kalksteinen und tonigen Mergelfraktionen benötigt, um eine gleichmäßig hohe Qualität des Endproduktes zu gewährleisten. Da die Qualität der Gesteine aus der Lagerstätte auf dem Plettenberg nicht in jedem Bereich gleich hoch ist, müssen unterschiedliche Lagerstättenteile gleichzeitig zugänglich sein.

Daher plant die Fa. Holcim zur mittel- und langfristigen Sicherung der Rohmaterialversorgung des Zementwerks Dotternhausen eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Plettenberg.

Das Vorhaben beinhaltet eine Erweiterung des Steinbruchs auf dem Plettenberg um eine Fläche von ca. 8,78 ha, die südlich an den bestehenden und genehmigten Steinbruch anschließt. Darüber hinaus umfasst das Vorhaben die Umwandlung einer Rekultivierungsfläche in eine Abbaufäche, die Änderung der Rekultivierungsplanung sowie die Änderung und Ergänzung der Abbau- und Verfüllungsplanung. Zudem wird auf

den Abbau von bereits für die Gewinnung genehmigten Flächen von ca. 0,67 ha verzichtet (im Folgenden als Verzichtsfächen bezeichnet).

Das Verfahren findet als öffentliches Verfahren mit Erörterungstermin und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) statt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. § 8 ff. der 9. BImSchV sowie § 19 Abs. 1 und Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 22 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter

<https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/bauamt>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal unter

<https://www.uvp-verbund.de/bw>

veröffentlicht.

Der Vorhabenträger hat mit dem Genehmigungsantrag einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Weiter wurden zusammen mit dem Genehmigungsantrag Berichte und Gutachten vorgelegt, die dem Landratsamt vorliegen und Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen, wurden bereits in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 19.02.2026 ausgelegt. Darauf konnten bis zum 19.03.2026 Einwendungen erhoben werden. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden sodann im Rahmen des Erörterungstermins vom 28.04.2026 erörtert.

Im Rahmen dieses Erörterungstermins stellte sich heraus, dass ein geringfügiger Fehler im Rahmen der digitalen Auslegung der Antragsunterlagen unterlaufen ist. Die beiden Varianten zum geplanten Entlastungsbauwerk Teil_02_15_A14_Entlastungsbauwerk_Var_1 und Teil_02_16_A15_Entlastungsbauwerk_Var_2 wurden nicht in der aktuellsten Version digital ausgelegt.

Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wurde die digitale Auslegung dieser beiden Unterlagen in der Zeit vom 08.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026 nachgeholt. Die Einwendungsfrist läuft noch bis einschließlich 08.08.2026.

Aus dem Erörterungstermin ergaben sich außerdem Forderungen seitens der unteren Naturschutzbehörde und seitens der unteren Bodenschutzbehörde zur Überarbeitung der Darstellung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Diesen Forderungen kam die Antragstellerin nach, indem sie im Rahmen eines Deckblattverfahrens am 21.05.2026 die überarbeiteten Unterlagen an die Fachbehörden übermittelt hat. Dabei fand unter

anderem eine Überarbeitung des UVP-Berichts statt. Aus § 22 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 UVPG ergibt sich, dass in einem solchen Fall eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Ausnahme aus § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG greift vorliegend nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht.

Diese im Deckblattverfahren überarbeiteten Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG zwischen dem 08.07.2026 und dem 08.08.2026 auch im UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw>, sowie auf der Homepage des Landratsamts Zollernalbkreis unter <https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/immissionsschutz> veröffentlicht. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an immissionsschutz@zollernalbkreis.de.

Da grundsätzlich bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen stattgefunden hat, können weitere Einwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie diese auf den Änderungen der nun neu ausgelegten Antragsbestandteile beruhen, vgl. § 8 Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV und § 22 Abs. 1 S. 3 UVPG.

Solche Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 22.08.2026

schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Einwendungsfrist wurde gem. § 22 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG auf 2 Wochen verkürzt. Dies erscheint angesichts des Umfangs der überarbeiteten Unterlagen angemessen. Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nur mit der im Original unterschriebenen Einwendung als PDF-Anhang an immissionsschutz@zollernalbkreis.de möglich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 22.08.2026 sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen

Gerichten verwiesen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen stattfindet (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Balingen, den 08.07.2026

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt
- Untere Immissionsschutzbehörde -